Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Sozialhilfeverwaltung -

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Frau
[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.04.2011
Unser Zeichen: [redacted]
Sachbearbeiter: Frau Herrmann
Zimmer-Nr.: Zimmer-Nr. B 298
Telefon: 09181/470-251
Telefax: 09181/470-6751
eMail: herrmann.ursula@landkreis-neumarkt.de

Datum: 5. Mai 2011

Vollzug des Zwölften Sozialgesetzbuches, SGB XII
Abzweigung Kindergeld gem. §74 Abs.1 EStG für [redacted]

Sehr geehrte[redacted],

Sie haben uns mit Schreiben vom 23.04.2011 zum beabsichtigten Abzweigungsantrag „Kindergeld" einige Unterlagen vorgelegt, die wir zu unserer Entlastung wieder zurückschicken.

Hierzu darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

die Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. wird bei der zuständigen Kindergeldkasse nur einen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes stellen.

Die **Entscheidung** über die Abzweigung wird von der Familienkasse im Rahmen der Kindergeldgewährung getroffen. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine mögliche Abzweigung werden daher ebenfalls von der Familienkasse geprüft. Dies wird in einem Anhörungsverfahren geschehen, in dem die Pflege- und Betreuungsaufwendungen für das volljährige Kind angegeben werden können. Die Familienkasse wird anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und welcher Höhe eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger möglich ist. In jedem Fall erhalten die Eltern vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung. Die anliegenden Unterlagen können Sie dort bei Ihrer Stellungnahme wieder verwenden.

Gegen die Entscheidung der Familienkasse ist Einspruch möglich, nicht jedoch gegen den Antrag der Sozialhilfeverwaltung.

Nachdem die Grundsicherungsleistungen bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch nachrangig gewährt werden, haben wir die Verpflichtung, die Abzweigungsmöglichkeit nach der neuen Rechtslage klären zu lassen. Die Sozialhilfeträger „Oberpfalz" haben in der letzten gemeinsamen Sitzung deshalb einstimmig beschlossen, die Möglichkeit der Abzweigung „Kindergeld" prüfen zu lassen. Diese Vorgehensweise stellt keinen „Alleingang" des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. dar und ist mit dem Bayer. Landkreistag und der Regierung der Oberpfalz abgesprochen. Immerhin nutzen andere Regierungsbezirke seit Bekanntwerden des Urteils des Bundesfinanzhofes diese Möglichkeit bereits seit längerem. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Herrmann

Hausanschrift:
92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1
Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470320
eMail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Besuchszeiten:
Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Konten: BLZ
261 008 Sparkasse Neumarkt 760 520 80
114 006 Raiffeisenbank Neumarkt 760 695 53
4827-853 Postbank Nürnberg 760 100 85

Stadtbushaltestellen:
Linien 561/562

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten !